

H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 19.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Freden (Leine)“.
- (2) Die Gemeinde Freden (Leine) gehört der Samtgemeinde Freden (Leine) an.
- (3) Die Gemeinde Freden (Leine) ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Freden (Leine) zeigt:
„In Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer, vorspringenden Torbau; zwei runden Zinntürmen und geschlossenem goldenem Tor; über den Torbau ein herschauender silberner Hirschkopf mit goldenem Vierzehnderkronengeweihe“.
- (2) Die Farben der Gemeinde Freden (Leine) sind weiß - rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim“.

§3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.100,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 600,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluß ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister(innen) vertreten.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die erste stellv. Bürgermeisterin/den ersten stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die zweite stellv. Bürgermeisterin/den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates/in Pressemitteilungen/im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröf-

fentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen anderer Behörden werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) veröffentlicht.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. Januar 2000 außer Kraft.

Freden (Leine), 19.11.2001

Gemeinde Freden (Leine)

Bürgermeister

Gemeindedirektor